

# **VERORDNUNG**

## **der Stadt Würzburg**

über das Naturdenkmal Götterbaum Ecke Marcusstraße/ Klinikstraße

Vom 23. November 2022

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG- vom 18. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 20.07. 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436), Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS-791–1–U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) erlässt die Stadt Würzburg folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Der in der Stadt Würzburg auf dem Grundstück Fl. Nr.8941 der Gemarkung Würzburg stehende Götterbaum (*Ailanthus altissima*) wird unter der Bezeichnung „Götterbaum Ecke Marcusstraße/ Klinikstraße“ als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des Naturdenkmals. Bei Bäumen ist dies der Bereich der Kronentraufe (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) und darüber hinaus ein weiterer Umkreis von 1,5 m.
- (3) Der Standort des Naturdenkmals ergibt sich aus den Schutzgebietskarten M 1: 500 (Anlage 1) und M 1: 5.000 (Anlage 2), die Bestandteile dieser Verordnung sind.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist bei der Stadt Würzburg, Untere Naturschutzbehörde, archivmäßig verwahrt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## § 2

### Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Naturdenkmals ist es, die in § 1 der Verordnung bezeichnete Einzelschöpfung der Natur einschließlich ihrer Umgebung wegen ihrer hervorragenden Schönheit, ihres Alters, ihrer Eigenart und Seltenheit sowie ihres ortsbildprägenden Charakters im öffentlichen Interesse zu erhalten.

## § 3

### Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, das Naturdenkmal zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Es ist deshalb insbesondere verboten, im Bereich des Naturdenkmals oder seiner geschützten Fläche
  1. das Naturdenkmal zu beschädigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen,
  2. im Traufbereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen
  3. im Schutzbereich des Naturdenkmals über- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern
  4. bauliche Anlagen einschl. Verkehrsanlagen im Schutzbereich neu zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige oder sonstige öffentlich-rechtliche Erlaubnis erforderlich ist
  5. Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen
  6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  7. die Fläche im Schutzbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verdichten (außerhalb der vorhandenen Straßen und Wege und bereits vorhandenen befestigten Flächen),

### 3

8. im Bereich des Naturdenkmals Biozide (z. B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden oder zu lagern
9. die Fläche im Schutzbereich des Naturdenkmals zu verunreinigen sowie Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern, ausgenommen die bereits vorhandenen Ausstattungsgegenstände, im Einzelnen: Pforten zur Beschränkung der Zufahrt sowie Sitz- und Ruhebänke.
10. Das Wachstum des Naturdenkmals durch Veränderungen des Grundwasserspiegels zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

### § 4

#### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen für den Betrieb sowie die Unterhaltung, Wartung oder Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Fernmeldeanlagen; soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, dürfen diese Arbeiten nur mit Zustimmung der Stadt Würzburg – untere Naturschutzbehörde – vorgenommen werden. Die unaufschiebbaren Maßnahmen sind in geeigneter Weise unverzüglich und spätestens eine Woche nach der Durchführung der Stadt Würzburg – untere Naturschutzbehörde – anzuzeigen.
2. das Anbringen von Zeichen und Schildern, die über den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals informieren, oder von sonstigen Hinweisschildern, wenn die Maßnahme mit Zustimmung der Stadt Würzburg – untere Naturschutzbehörde – erfolgt,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals notwendigen und von der Stadt Würzburg – untere Naturschutzbehörde – angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
4. Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind in geeigneter Weise unverzüglich und spätestens eine Woche nach der Durchführung der Stadt Würzburg – untere Naturschutzbehörde – anzuzeigen.

## § 5

### Befreiungen

- (1) Die Stadt Würzburg – untere Naturschutzbehörde – kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. Art. 56 BayNatSchG erteilen.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen gem. § 67 Abs.3 BNatSchG versehen werden.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Würzburg, 23. November 2022  
STADT WÜRZBURG

Gez. Christian Schuchardt  
Oberbürgermeister

**Anlage 1:** Flurkarte M 1: 500

**Anlage 2:** Übersichtskarte M 1: 5.000

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Verfahrensvorschriften von Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Stadt Würzburg geltend gemacht wird.

Würzburg, 23. November 2022  
STADT WÜRZBURG

Gez. Christian Schuchardt  
Oberbürgermeister